

Kirchenordnung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau

§ Marginalien	Fassung der Synode nach der 1. Lesung
5000 Präambel	<p>Grundlage und Leitlinie für das Leben und Handeln der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau ist das Evangelium gemäss der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments.</p> <p>Das Evangelium gemäss der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments ist Grundlage und Leitlinie für das Leben und Handeln der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau.</p> <p><i>Wir glauben an Gott, den allmächtigen Vater und Schöpfer, der uns berufen hat zu seiner Kindschaft und zum ewigen Leben, an Jesus Christus, den Sohn Gottes, in welchem wir die Erlösung haben von unseren Sünden und die Versöhnung mit Gott, und an den heiligen Geist, der uns erneuert nach dem Bilde Gottes zu wahrhafter Gerechtigkeit und Heiligkeit. Amen.</i></p> <p>(Thurgauer Bekenntnis von 1874)</p>
	<h2>1. Mitgliedschaft und Anspruch auf kirchliche Dienste</h2>
	<h3>1 a Mitgliedschaft</h3>
5001 Grundsatz	Mitglied der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau ist jede evangelische Person, die im Gemeindegebiet einer Evangelischen Thurgauer Kirchgemeinde wohnt und nicht gegenüber der Kirchenvorsteherschaft schriftlich den Austritt erklärt hat.
5002 Konfessionelle Zugehörigkeit	<p>1 Die Evangelische Landeskirche des Kantons Thurgau ist eine aus der Reformation hervorgegangene protestantische Kirche. Die Konfessionsbezeichnung der Landeskirche und ihrer Kirchgemeinden lautet <i>evangelisch</i> „evangelisch“.</p> <p>2 Die Evangelische Landeskirche des Kantons Thurgau ist liturgisch und organisatorisch reformiert geprägt und versteht ihren Glauben im Sinne des gemeinsamen Verständnisses des Evangeliums gemäss der Leuenberger Konkordie von 1973.</p> <p>3 Die Evangelische Landeskirche des Kantons Thurgau ist dem ökumenischen Anliegen verpflichtet, die Verbundenheit unter den Christen zu fördern.</p>
5003 Beginn der Mitgliedschaft	<p>1 Die Kirchenzugehörigkeit beginnt für Kinder von Kirchenmitgliedern mit der Geburt und dem Eintrag <i>evangelisch</i> „evangelisch“ auf der Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde.</p> <p>2 Wer in das Gebiet der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau zuzieht, ist Mitglied derselben durch seine Erklärung und den Eintrag auf der Einwohnerkontrolle seiner Wohngemeinde.</p>
5004 Mitgliedschaft religiös nicht Mündiger (Kinder und Jugendliche)	<p>1 Über die Kirchenzugehörigkeit und damit über die Abgabe von Austritts- oder Beitrittserklärungen von Personen unter 16 Jahren entscheiden die Inhaber der elterlichen Sorge oder der Vormund die zuständigen vormundschaftlichen Organe gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch.</p> <p>2 Beim Austritt der Inhaber der elterlichen Sorge aus der Evangelischen Landeskirche bleibt die Mitgliedschaft der religiös nicht mündigen Kinder und Jugendlichen bestehen, sofern die Sorgerechtsinhaber nicht ausdrücklich den Austritt des Kindes erklären.</p> <p>3 Die Inhaber der elterlichen Sorge oder der Vormund haben ihren urteilsfähigen Kindern bezüglich der Kirchenzugehörigkeit ein Mitspracherecht einzuräumen und deren Willen zu berücksichtigen.</p>

5005 Aufnahme	<p>1 Personen, die im Gebiet der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau wohnen und nicht Mitglieder der Evangelischen Landeskirche sind, können sich bei der Kirchenvorsteherschaft oder beim Pfarramt des Wohnorts <u>durch schriftliches Gesuch</u> zur Aufnahme in die Landeskirche anmelden.</p> <p>2 Die Aufnahme erfolgt nach vorausgegangener angemessener Einführung in den evangelischen Glauben und <u>aufgrund eines Entscheids</u> der Kirchenvorsteherschaft.</p> <p>3 Die Beibehaltung der Zugehörigkeit zu einer andern Kirche oder Glaubensgemeinschaft ist möglich, sofern deren Ziele und Inhalte nicht im Widerspruch zu den Auffassungen der Evangelischen Landeskirche stehen.</p> <p>4 Kinder, die das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet beendet haben und von deren Sorgeberechtigten keines der Evangelischen Landeskirche angehört, können nur aufgenommen werden, wenn sichergestellt ist, dass andere in die Erziehung involvierte erwachsene Mitglieder einer christlichen Kirche bereit sind, die Verantwortung für die Erziehung im christlichen Glauben <u>mitzutragen</u>.</p> <p>5 Konfirmanden oder Konfirmandinnen, die bis zum Zeitpunkt der zur Konfirmation nicht der Evangelischen Landeskirche angehörten angehört haben, werden durch die Konfirmation in diese aufgenommen. Sie und ihre Sorgeberechtigten sind vor der Konfirmationsfeier darauf hinzuweisen.</p> <p>6 (gestrichen)</p> <p>7 Die Kirchenvorsteherschaft teilt Aufnahmen der macht nach erfolgter Konfirmation entsprechende Mitteilung an die Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde mit.</p>
5006 Austritt	<p>1 Mitglieder, die aus der Evangelischen Landeskirche austreten wollen, haben bei der Kirchenvorsteherschaft eine persönliche, schriftliche, datierte Austrittserklärung einzureichen.</p> <p>2 Die Kirchenvorsteherschaft nimmt den Austritt zur Kenntnis und bestätigt diesen, nachdem <u>die austrittswillige Person schriftlich oder mündlich über Funktion und Wesen der Kirche und über die Konsequenzen eines Austritts aufgeklärt worden ist</u>.</p> <p>3 Mit Datum des Eingangs des Austrittsschreibens oder einem späteren, vom Austretenden genannten Datum, erlöschen dessen Rechte und Pflichten. Das Erlöschen der Steuerpflicht richtet sich nach dem staatlichen Recht.</p>
5007 Meldepflicht	Ein- und Austritte sind <u>laufend mit Namensnennung der zuständigen Einwohnerkontrolle und mit dem Jahresbericht summarisch dem Kirchenrat zu melden</u> .
5008 Steuerpflicht	Mitglieder der Evangelischen Landeskirche sind kirchensteuerpflichtig. Der Bestand und Umfang der Steuerpflicht sowie die Fälligkeit der Steuern richten sich nach staatlichem Recht. Die Festlegung des Steuerfusses obliegt der Kirchgemeinde.
1 b Anspruch auf kirchliche Dienste	
5009 Grundsatz	Die Mitglieder der Evangelischen Landeskirche haben grundsätzlich Anspruch auf die üblichen kirchlichen Dienste.
5010 Gottesdienste	(gestrichen)
5011 Veranstaltungen und besondere Dienste	Für den Besuch von durch die Kirchgemeinde angebotenen Veranstaltungen der Kirchgemeinde , die nicht gottesdienstlichen Charakter haben und für die Inanspruchnahme von besonderen Diensten können Eintritte bzw. Gebühren gemäss entsprechendem Reglement verlangt werden.
5012 Religions- und Konfirmationsunterricht	<p>1 Die Teilnahme an Religions- und Konfirmationsunterricht ist grundsätzlich unentgeltlich. (Absatz 2 und 3 werden getauscht)</p> <p>3 Werden diese Kinder und Jugendlichen nicht in der Kirchgemeinde des Wohnsitzes unterrichtet, erstattet diese die Kosten an die den Unterricht erteilende Kirchgemeinde.</p> <p>2 Für den Besuch des Religions- und Konfirmationsunterrichts von Kindern und Jugendlichen, von denen kein Elternteil der evangelischen Landeskirche angehört, <u>haben die Kirchgemeinden das Recht einen Kostenbeitrag einzufordern</u>.</p> <p>4 Das Recht, <u>einen Kostenbeitrag einzufordern</u>, liegt bei der Kirchgemeinde des Wohnsitzes.</p>

5013 Abdankungen für Nichtmitglieder	1 Nichtmitglieder haben keinen Anspruch auf eine kirchliche Abdankung. 2 Wird für Verstorbene, die nicht der Evangelischen Landeskirche angehörten, eine kirchliche Abdankung gewünscht, entscheidet darüber das zuständige Pfarramt unter Berücksichtigung der Wünsche der Verstorbenen und der seelsorglichen Anliegen der Hinterbliebenen und nach Rücksprache mit mindestens einem Mitglied der Kirchenvorsteherschaft oder mit einer von ihr bezeichneten Stelle. Die Kirchenvorsteherschaft kann dafür Rahmenbedingungen festlegen. 3 Wird für Verstorbene, die nicht der Evangelischen Landeskirche angehört haben, eine kirchliche Abdankung gewährt oder werden dafür kirchliche Einrichtungen und Personal beansprucht, wird dafür Rechnung gestellt. In begründeten Fällen kann die Kirchenvorsteherschaft von einer Rechnungsstellung davon absehen. 4 (gestrichen)
5014 Kirchliche Dienste ausserhalb der Gemeinde	1 Für kirchliche Dienste auf dem Gebiet der Landeskirche des Kantons Thurgau, jedoch ausserhalb der Kirchgemeinde des Wohnsitzes, werden die anfallenden Kosten bei Angehörigen der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau grundsätzlich unter den Kirchgemeinden verrechnet. 2 Eine Verordnung regelt die Einzelheiten.
2. Gemeindeführung	
5015 Grundsatz	1 Ordinierte und nicht ordinierte Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft leiten die Kirchgemeinde in gemeinsamer Verantwortung. 2 Kirchliche Behörden und Kommissionen nehmen ihre Leitungsverantwortung im Rahmen des Selbstverständnisses der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau wahr. 3 Die Aufsicht über die Kirchenvorsteherschaft liegt beim Kirchenrat.
5016 Verantwortung für das kirchliche Leben	1 Die Kirchenvorsteherschaft trägt die Verantwortung sowohl für die organisatorischen und administrativen Belange als auch für das geistliche Leben in der Kirchgemeinde. 2 Sie nimmt bei der Gestaltung des kirchlichen Lebens Rücksicht auf die bestehenden Ressourcen und die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gemeindeglieder. 3 Nicht im Kompetenzbereich der Kirchenvorsteherschaft liegen Beschlüsse über die inhaltliche Ausrichtung in der Verkündigung und in der Wahrnehmung des Seelsorgeauftrags. Die Pfarrer oder Pfarrerinnen <u>sowie ordinierten Diakone und Diakoninnen</u> sind hierin im Rahmen des Glaubensbekenntnisses und des Ordinationsgelübdes frei.
5017 Kollegialitäts- prinzip	Die Kirchenvorsteherschaftsmitglieder sind <u>.....</u> dem Mehrheitsbeschluss verpflichtet. <u>Unterlegene Meinungen oder Mehrheitsverhältnisse dürfen nur im Einverständnis der Kirchenvorsteherschaft nach aussen getragen werden.</u>
5018 Gewissens- konflikte bei Amts- handlungen	Amtstätigkeiten, die <u>ein</u> Pfarrer, <u>eine</u> Pfarrerin, <u>ein</u> Diakon oder <u>eine</u> Diakonin <u>nicht mit dem Ordinationsgelübde in Einklang bringen kann</u> , kann er oder sie nach Rücksprache mit dem zuständigen Dekan <u>.....</u> ablehnen. Das Präsidium der Kirchenvorsteherschaft ist darüber ins Bild zu setzen.
5019 Aufgaben- teilung	1 Wo mehrere Ordinierte in einer Gemeinde tätig sind, regelt die Kirchenvorsteherschaft die Aufgabenteilung unter den Ordinierten in einer Amtsordnung. 2 Die Kirchenvorsteherschaft kann zur übersichtlicheren Gestaltung der Gemeindeführung Pfarrkreise bezeichnen. Sie kann für die Übernahme von Amtshandlungen bestimmte Ordnungen vorsehen. 3 Wo ein Konvent von Pfarrern, Pfarrerinnen, Diakonen, Diakoninnen oder weiteren Mitarbeitenden besteht, weist die Kirchenvorsteherschaft diesem die Aufgaben und Kompetenzen zu.
5020 Ressorts	Für die Übernahme von spezifischen Aufgaben durch einzelne Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft können Ressorts geschaffen werden. Die mit der Leitung von Ressorts verbundenen Aufgaben und Kompetenzen werden durch die Kirchenvorsteherschaft festgelegt.

5021 Freiwillige	<p>1 In der Kirchgemeinde sind alle Glieder aufgerufen, gemäss dem Evangelium von Jesus Christus Gemeinschaft zu pflegen, sich mit ihren Gaben einzubringen und sich für den Dienst in der Welt auszurüsten.</p> <p>2 Die Kirchgemeinde ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf Freiwillige angewiesen. Sie werden <u>damit</u> von der Kirchenvorsteherschaft <u>betraut</u>.</p> <p>3 Sie sind angemessen in ihre Aufgabe einzuführen und zu begleiten. Ihre Arbeit ist auf geeignete Weise zu anzuerkennen.</p>
5022 Personalrechtliche Zuständigkeit	<p>1 Für Fragen in finanzieller, administrativer und organisatorischer Hinsicht ist gegenüber den ordinierten und gewählten Amtspersonen die Aufsichtskommission zuständig.</p> <p>2 Für Fragen in geistlich-theologischer Hinsicht ist gegenüber den ordinierten und gewählten Amtspersonen der Kirchenrat zuständig.</p> <p>3 Die personalrechtliche Zuständigkeit für Pfarrämter und Diakonate, die durch Anstellung besetzt sind, richtet sich nach den Bestimmungen einer von der Synode zu erlassenden Verordnung zur Rechtsstellung der ordinierten Amtspersonen.</p> <p>4 Für alle von der Kirchgemeinde angestellten weiteren Mitarbeitenden liegt die personalrechtliche Zuständigkeit bei der Kirchenvorsteherschaft.</p>
5023 Aus- und Weiterbildung	Die Kirchenvorsteherschaft fördert und unterstützt die Aus- und Weiterbildung von angestellten und freiwilligen Mitarbeitenden sowie von Mitgliedern von Behörde, Kommissionen und Arbeitsgruppen.
	3. Gottesdienst
5024 Bedeutung	Im Gottesdienst versammelt sich die Gemeinde zur Anbetung Gottes, zum gemeinsamen Hören seines Wortes, <u>zur Pflege der Gemeinschaft</u> und zur Stärkung und Sendung für den Dienst in der Welt.
5024 ^{bis} Teilnahme	Die Gottesdienstteilnahme steht unabhängig von der Kirchenmitgliedschaft allen offen.
5025 Form	Der Gottesdienst wird nach der evangelisch-reformierten Tradition gefeiert. Er besteht aus den Teilen Sammlung, Anbetung, Verkündigung, Fürbitte, Segen <u>und Kollekte</u> sowie gegebenenfalls Bekenntnis.
5026 Leitung	<p>1 Der Gottesdienst wird von einem ordinierten Pfarrer oder einer ordinierten Pfarrerin geleitet.</p> <p>2 Gemeindeglieder sollen nach Möglichkeit einzelne liturgische Teile übernehmen.</p> <p>3 Ordinierte Diakone oder ordinierte Diakoninnen können in der eigenen Gemeinde Gottesdienststellvertretungen übernehmen.</p> <p>4 Der Kirchenrat kann geeigneten Personen aufgrund einer entsprechenden Ausbildung die Erlaubnis zur Gottesdienstleitung erteilen. Die Einzelheiten regelt eine Verordnung des Kirchenrats.</p>
5027 Liturgische Bekleidung	<p>1 Die Pfarrer oder Pfarrerinnen tragen für die Leitung des Gottesdienstes in der Kirche den schwarzen Talar oder eine andere der Feier angemessene Kleidung.</p> <p>2 Bei besonderen Gottesdiensten kann die Kirchenvorsteherschaft für die Pfarrer und Pfarrerinnen das Tragen des schwarzen Talars beschliessen.</p> <p>3 Weitere Gottesdienst leitende Personen und Mitwirkende tragen eine der Feier angemessene Kleidung.</p>
5028 Ansetzung von Sonntags- gottesdiensten	<p>1 An jedem Sonntag findet in jeder Kirchgemeinde ein Gottesdienst statt. Der Kirchenrat kann in begründeten Fällen abweichende Regelungen genehmigen.</p> <p>2 Zusätzlich zu den üblichen Gottesdiensten kann die Kirchenvorsteherschaft regelmässig oder aus aktuellem Anlass Gottesdienste ansetzen.</p> <p>3 Die zeitliche Ansetzung richtet sich nach den Gegebenheiten der Gemeinde und erfolgt durch die Kirchenvorsteherschaft.</p>

5029 Feiertage	<p>1 Als Feiertage gelten: Weihnachtstag, Stefanstag, Neujahrstag, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Eidg. Dank-, Buss- und Betttag, Reformationssonntag sowie Ewigkeitssonntag.</p> <p>2 An den nicht auf Sonntage fallenden Feiertagen werden am Weihnachtstag, Karfreitag und Auffahrt in jedem Fall Gottesdienste gefeiert. Von den nicht auf Sonntage fallenden Feiertagen werden an folgenden Tagen in jedem Fall Gottesdienste gefeiert: Weihnachtstag, Karfreitag, Auffahrt.</p> <p>3 Im Zeitraum Vom 24. bis 26. Dezember sind pro Gemeinde mindestens zwei Gottesdienste zu feiern; vom 31. Dezember bis 1. Januar mindestens einer und von Karsamstag bis Ostermontag mindestens zwei. In Doppelgemeinden können die zwei Weihnachtsgottesdienste bzw. die zwei Ostergottesdienste auf die beiden Gemeinden aufgeteilt werden.</p>
5030 Kirchenjahr	Die Festzeiten des Kirchenjahrs werden in der Gottesdienstgestaltung Gestaltung des Gottesdienstes berücksichtigt.
5031 Ort	<p>1 Grundsätzlich finden die Gottesdienste in der Kirche statt.</p> <p>2 Über Abweichungen von dieser Regel für einen längeren Zeitraum befindet die Kirchgemeinde.</p>
5032 Liturgie	<p>1 <u>Sonntags- und Feiertagsgottesdienste haben sich an den von der Synode anerkannten Liturgie- und Gesangbüchern zu orientieren.</u></p> <p>2 Für den liturgischen Ablauf ist der Leiter oder die Leiterin die Leiterin oder der Leiter des jeweiligen Gottesdienstes verantwortlich.</p> <p>3 Wesentliche Neuerungen in der Liturgie sind mit der Kirchenvorsteherschaft abzusprechen.</p>
5033 Predigt	Im Gottesdienst hat die Predigt als gegenwartsbezogene Auslegung der Heiligen Schrift besonderes Gewicht.
5034 Musik	<p>1 Die Musik ist ein wesentlicher Bestandteil des Gottesdienstes. Sie dient der Anbetung Gottes und soll das Hören des Wortes vorbereiten, unterstützen und vertiefen.</p> <p>2 Das Singen der Gemeinde ist Mittelpunkt der Kirchenmusik im Gottesdienst.</p> <p>3 <u>Im Gottesdienst wird traditionelles und popularmusikalisches Liedgut gepflegt.</u></p>
5035 Mitteilungen	Die das kirchliche Leben und die kirchlichen Handlungen betreffenden Mitteilungen sowie die Verwendung der Kollekte werden der Gemeinde im Gottesdienst bekannt gegeben.
5036 Öffentlichkeitscharakter	Alle Gottesdienste sind öffentlich. Entsprechend wird mit Glockenläuten zum Gottesdienst eingeladen, und ebenso wird das Ende des Gottesdienstes mit Glockenläuten angezeigt.
5037 Kollekte	<p>1 Im Gottesdienst wird eine Kollekte erhoben. Mit der Kollekte sollen namentlich Werke und Projekte der Diakonie, der Mission, der Entwicklungszusammenarbeit, der zwischenkirchlichen Solidarität und des Gemeindeaufbaus unterstützt werden.</p> <p>2 Die Kirchenvorsteherschaft legt die Zweckbestimmung der Kollekten im Einvernehmen mit dem örtlichen Pfarramt fest.</p> <p>3 Der Kirchenrat kann Kollekten empfehlen oder anordnen.</p>
5038 Besondere Gottesdienste	<p>1 In Absprache mit der Kirchenvorsteherschaft können regelmässig alternativ gestaltete Gottesdienste gefeiert werden.</p> <p>2 <u>Mit Zustimmung</u> der Kirchenvorsteherschaft können gemeinsame Gottesdienste mit anderen <u>landeskirchlichen Gemeinden oder mit weiteren</u> christlichen Gemeinden oder Gemeinschaften gefeiert werden.</p> <p>3 Der Kirchenrat kann einen Sonntag im Kirchenjahr zum Laiensonntag erklären.</p>
5039 Bild- und Tonaufnahmen	Bild- und Tonaufnahmen bei Gottesdiensten bedürfen der Einwilligung des verantwortlichen Pfarrers oder der verantwortlichen Pfarrerin. Für Bild- und Tonaufnahmen mit dem Ziel der Veröffentlichung in Medien ist die Zustimmung der Kirchenvorsteherschaft und der betroffenen Personen erforderlich.
5040 Gottesdienste für die ganze Landeskirche	Aus ausserordentlichem Anlass kann der Kirchenrat zu Gottesdiensten oder Gedenkanlässen einladen.
5040 ^{bis} Überlassung der kirchlichen Einrichtungen	<p>1 Die Kirchenvorsteherschaft entscheidet, ob und unter welchen Bedingungen kirchliche Gebäude und Einrichtungen auch für Gottesdienste einschliesslich Abdankungen und Trauungen durch Beauftragte anderer christlicher Kirchen benutzt werden können.</p> <p>2 Bei paritätischen Kirchen ist der diesbezügliche Entscheid im Einvernehmen mit den zuständigen Instanzen der katholischen Kirchgemeinde zu fällen.</p>

	4. Taufe und Abendmahl
	4 a Taufe
5041 Bedeutung	Die Taufe erfolgt im Namen des dreieinigen Gottes aufgrund des Taufbefehls Jesu Christi. Sie stellt Gottes Annahme des Täuflings und Gottes Anspruch auf sein Leben dar. Sie ist Zeichen des Bundes Gottes mit den Menschen in Jesus Christus und der Eingliederung in seine weltweite Gemeinde.
5042 Einmaligkeit	Die Taufe wird nur einmal vollzogen. Daher gilt beim Übertritt aus einer anderen Konfession die bereits empfangene Taufe.
5043 Form	1 Die Taufe wird von einem Pfarrer oder einer Pfarrerin in der Regel in einem Gemeindegottesdienst vollzogen. 2 Die Kirchenvorsteherschaft kann Taufsonntage oder zusätzliche Taufgottesdienste festlegen. 3 Die Taufe wird mit einem Taufschein bestätigt.
5044 Kindertaufe	Für die Taufe eines urteilsunfähigen Kindes muss mindestens ein Elternteil der Evangelischen Landeskirche angehören.
5045 Paten	Bei der Taufe eines Kindes bestimmen die Eltern <u>religiös mündige</u> Personen als Paten oder Patinnen, von denen mindestens eine einer christlichen Kirche angehört.
5046 Elterngespräch	Vor der Taufe führt der Pfarrer oder die Pfarrerin ein Gespräch mit den Eltern über die Bedeutung der Taufe, die Aufgabe von Paten oder Patinnen sowie die Gestaltung der Tauffeier.
5047 Taufversprechen	1 Die Eltern verpflichten sich, das Kind im christlichen Glauben zu erziehen. 2 Die Paten <u>und</u> Patinnen versprechen, die Eltern in dieser Aufgabe zu unterstützen und das Kind auf diesem Weg zu begleiten.
5048 Taufe von urteilsfähigen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen	1 Erwachsene und Jugendliche ab dem 16. Altersjahr werden auf eigenen Wunsch getauft. 2 Urteilsfähige Kinder werden vor ihrem 16. Altersjahr auf ihren eigenen Wunsch getauft, sofern die Eltern zustimmen. 2 3 Auf Wunsch des Täuflings hilft die Kirchenvorsteherschaft bei der Suche nach geeigneten Paten oder Patinnen. 3 4 Der Taufe auf eigenes Begehren geht eine dem Alter des Täuflings angemessene Vorbereitung voraus.
	4 b Abendmahl
5049 Bedeutung	Das Abendmahl wird im Gottesdienst gefeiert aufgrund der Einsetzung durch Jesus Christus gefeiert . Es ist ein sichtbares Zeichen der göttlichen Vergebung und der Verbundenheit mit dem gekreuzigten, auferstandenen, gegenwärtigen und kommenden Herrn und seiner Gemeinde.
5050 Teilnahme	Eingeladen sind alle, die diese Gemeinschaft suchen.
5051 Form	1 Zentrum der Abendmahlsfeier sind die Einsetzungsworte sowie die Austeilung und der Empfang von Brot und Wein. 2 Über Fragen wie Gemeinschafts- oder Einzelkelch, Oblate oder Brot, vergorener oder unvergorener Wein sowie über die Form der Austeilung entscheidet die Kirchgemeinde. 3 Über Abweichungen von der gewohnten Abendmahlsform in Einzelfällen entscheidet in Einzelfällen die Kirchenvorsteherschaft. 4 Die Kirchenvorsteherschaft kann für die Austeilung neben Kirchenvorstehern und Kirchenvorsteherinnen, Mesmer oder Mesmerin Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern, Mesmerin oder Mesmer weitere Gemeindeglieder beziehen.
5052 Termine	1 An Weihnachten, am Karfreitag, an Ostern, an Pfingsten und <u>in der Regel</u> am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag sowie mindestens an drei weiteren von der Kirchgemeinde festgelegten jährlich wiederkehrenden Tagen feiert jede Gemeinde das Abendmahl. 2 Die Kirchenvorsteherschaft kann aus besonderem Anlass weitere Abendmahlsfeiern festlegen.

5053 <u>Abendmahls- feier ausserhalb des Gemeinde- gottesdienstes</u>	Das Abendmahl kann mit Einzelpersonen und Gruppen im Rahmen der Seelsorge <u>oder kirchlicher Veranstaltungen</u> auch ausserhalb des Gemeindegottesdienstes gefeiert werden.
5054 Leitung	1 Die Abendmahlsfeier wird von einem ordinierten Pfarrer oder einer ordinierten Pfarrerin geleitet. 2 Der Kirchenrat kann geeigneten Personen aufgrund einer entsprechenden Ausbildung, entsprechend ausgebildeten Personen die Erlaubnis zur Leitung von Abendmahlsfeiern erteilen, namentlich für Abendmahlsfeiern in Heimen. 3 Die Kirchenvorsteherschaft kann Diakonen und Diakoninnen oder entsprechend ausgebildeten Laien die Erlaubnis zur Leitung nicht öffentlicher Abendmahlsfeiern erteilen.
5. Trauung und Abdankung	
5 a Trauung	
5055 Bedeutung	1 Die kirchliche Trauung ist ein Gottesdienst (§ 5024 ff.). In ihm wird der Ehebund vor Gott bestätigt und die eheliche Gemeinschaft unter sein Wort und seinen Segen gestellt. 2 Die Eheleute bekennen, dass sie einander aus Gottes Hand annehmen und versprechen, ihre Ehe mit seiner Hilfe in christlicher Liebe und Treue zu führen.
5056 Form	1 Für die Leitung und Gestaltung Gestaltung und Leitung der Trauung ist der Pfarrer oder die Pfarrerin zuständig. Weitere Mitwirkende haben den gottesdienstlichen Charakter zu achten. 2 Ordinierte Diakone oder Diakoninnen können stellvertretungsweise Trauungen leiten und gestalten gestalten und leiten . 3 Die vollzogene Trauung wird den Eheleuten schriftlich bestätigt.
5057 Liturgische Bekleidung	(gestrichen)
5058 Öffentlichkeits- charakter	(gestrichen)
5059 Voraus- setzungen	1 Der Trauung geht ein Traugespräch mit dem Pfarrer oder der Pfarrerin voraus. 2 Die Trauung bedingt die vorherige zivilrechtliche Eheschliessung.
5060 Konfessions- verschiedene Ehepaare	<u>1 Die Trauung setzt voraus, dass der Ehemann oder die Ehefrau Mitglied der Evangelischen Landeskirche ist.</u> 2 Bei konfessionsverschiedenen Ehepaaren kann die Trauung unter Mitwirkung einer Amtsperson der anderen Kirche vollzogen werden.
5061 Ort	Die Trauung findet in einer Kirche statt. Die Trauung an anderen Orten ist in begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin zulässig.
5062 Zuständigkeit	1 Die Anmeldung zum Traugottesdienst erfolgt bei dem oder der die Trauung durchführenden Pfarrer oder Pfarrerin. 2 Die Reservation der Kirche erfolgt bei der von der zuständigen Behörde des Trauungsortes bezeichneten Stelle. 3 Das Pfarramt, in dessen Gemeinde das Brautpaar wohnt, ist verpflichtet, die Trauung auf Wunsch des Brautpaars auch auswärts durchzuführen, sofern diese im Gebiet der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau stattfindet.
5 b Abdankung	
5063 Bedeutung	Die kirchliche Abdankung ist ein Gottesdienst (§ 5024 ff.), in welchem angesichts des Todes und Leides die Erlösung durch Jesus Christus und die Auferstehung verkündigt wird. Sie tröstet die Hinterbliebenen und versichert sie der Nähe der kirchlichen Gemeinschaft. Leben und Person der Verstorbenen sollen in angemessener Weise gewürdigt werden.

5064 Form	1 Für die Leitung und Gestaltung Gestaltung und Leitung der Abdankung ist der Pfarrer oder die Pfarrerin verantwortlich. 2 Ordinierte Diakone oder Diakoninnen können stellvertretungsweise Abdankungen leiten und gestalten gestalten und leiten . 3 Weitere bei der Abdankung Mitwirkende haben den gottesdienstlichen Charakter zu achten. 4 Welche Formen und Bräuche im Zusammenhang mit Abdankungen zu beachten sind, entscheidet die Kirchgemeinde, gegebenenfalls im Einvernehmen mit den zuständigen Instanzen der Politischen Gemeinde.
5065 Vereinfachte Bestattungsfeier	Wo die Umstände dies nahe legen, kann in der Kirche und auf dem Friedhof oder auch nur auf dem Friedhof eine vereinfachte Form der Abdankung stattfinden.
5066 Verzicht auf öffentliche Bekanntmachung	Abdankungsgottesdienste sind grundsätzlich öffentlich und werden mit Glockenläuten angezeigt. Wenn die Angehörigen auf eine öffentliche Bekanntmachung verzichten und die Abdankung im Kreis der nächsten Angehörigen stattfindet, wird auf deren Wunsch auf das Glockengeläute verzichtet.
5067 Ewigkeitssonntag	Die Namen der im zurückliegenden Kirchenjahr verstorbenen Gemeindeglieder werden am Ewigkeitssonntag im Gottesdienst verlesen.
5068 Liturgische Bekleidung	(gestrichen)
5069 Separate Urnenbeisetzung	Auf Wunsch der Hinterbliebenen wirkt der Pfarrer oder die Pfarrerin bei der separaten Urnenbeisetzung mit.
5070 Überlassung der kirchlichen Einrichtungen	(gestrichen)
5071 Zuständigkeit	1 Für die kirchliche Abdankung ist jenes Pfarramt zuständig, in dessen Kirchgemeinde oder Amtskreis die Verstorbenen zuletzt ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hatten. 2 Wünschen Angehörige, dass eine kirchliche Abdankung nicht durch das zuständige Pfarramt, sondern durch einen Pfarrer oder eine Pfarrerin ihrer Wahl durchgeführt wird, hat neben dem angefragten Pfarrer oder der angefragten Pfarrerin auch die von der örtlichen Kirchgemeinde dafür zuständige Stelle der örtlichen Kirchgemeinde ihr Einverständnis zu geben. Wenn von der Kirchenvorsteherschaft keine andere Stelle bezeichnet wird, ist dies das Kirchenvorsteherschaftspräsidium. Diese Stelle macht dem zuständigen Pfarramt Mitteilung. 3 Falls sich der Grabplatz auf einem auswärtigen Friedhof befindet ist , ist das zuständige Pfarramt, in dessen Gemeinde oder Amtskreis die Verstorbenen zuletzt ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hatten, grundsätzlich verpflichtet, auf Wunsch der Angehörigen die Abdankung oder Urnenbeisetzung am Ort des Grabplatzes durchzuführen, sofern dieser im Gebiet der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau liegt.
5072 Rituale ausserhalb von Friedhof und Kirche	Pfarrer und Pfarrerrinnen können nicht verpflichtet werden, Rituale, die ausserhalb von Friedhof oder Kirche stattfinden sollen, durchzuführen.
	6. Weitere gottesdienstliche Handlungen und Segensfeiern
	6 a Ordination
5073 Bedeutung	Die Ordination stellt die Berufung zum Dienst am Evangelium von Jesus Christus dar. Sie berechtigt zum Dienst als Pfarrerin oder als Pfarrer bzw. als Diakon oder Diakonin in der Gemeinde und verpflichtet zum Einsatz für das Reich Gottes durch eine Lebensführung und Verkündigung im Einklang mit der heiligen Schrift und zur Stärkung der kirchlichen Einheit.
5074 Form	Die Ordination erfolgt in einem öffentlichen Gottesdienst durch ein ordiniertes Mitglied des Kirchenrates gemäss der in der Liturgie vorgeschriebenen Form. 2 (gestrichen)

5075 Voraussetzung	<p>1 Die Ordination ins Pfarramt erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Kirchenrats. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ordination ins Pfarramt werden bei Kandidaten oder Kandidatinnen, die nicht im Besitz des Wahlfähigkeitszeugnisses des Konkordats sind, durch den Kirchenrat geregelt.</p> <p>2 Die Ordination ins Diakonat erfolgt frühestens nach zwei Jahren praktischer Tätigkeit nach Ausbildungsabschluss im sozialdiakonischen Dienst aufgrund eines Beschlusses des Kirchenrats. Die Voraussetzungen werden durch den Kirchenrat geregelt.</p> <p>3 Die Ordination erfolgt unabhängig von der anschliessenden Übernahme eines Amtes in einer Kirchgemeinde oder einer kantonalkirchlichen Beauftragung.</p>
	6 b Amtseinsetzung
5076 Bedeutung	Die Amtseinsetzung stellt die öffentliche Einsetzung eines ordinierten und gewählten Pfarrers oder Diakons bzw. einer ordinierten und gewählten Pfarrerin oder Diakonin in ein Gemeindepfarramt oder Gemeindediakonat dar.
5077 Form	<p>Von der Gemeinde gewählte Pfarrer, Pfarrerrinnen, Diakone und Diakoninnen werden durch den zuständigen Dekan oder die zuständige Dekanin im Auftrag des Kirchenrats gemäss der in der Liturgie vorgeschriebenen Form in das Amt eingesetzt.</p> <p>2 (gestrichen)</p>
	6 c Beauftragung
5078 Bedeutung	Für Verweser oder Verweserinnen, angestellte Pfarrer oder Pfarrerrinnen, angestellte Diakone oder Diakoninnen, weitere Angestellte der Kirchgemeinde, für neu gewählte Mitglieder von Kirchenvorsteherschaft und Kirchenrat sowie für kantonalkirchliche Beauftragte kann in einem Gottesdienst eine Beauftragung aus Anlass der Übernahme der Tätigkeit erfolgen. Im Rahmen der Beauftragung bringen die mit einer neuen Aufgabe Betrauten zum Ausdruck, diese als kirchliche Aufgabe wahrzunehmen.
5079 Form	<p>1 Bei Stellenantritt von pfarramtlichen Verwesern oder Verweserinnen, bei angestellten Pfarrern oder Pfarrerrinnen, Diakonen oder Diakoninnen sowie weiteren Angestellten obliegt die Leitung der Beauftragung dem Pfarramt und der Kirchenvorsteherschaft gemeinsam.</p> <p>2 Bei Beginn einer neuen Amtsdauer oder Amtsantritt von Behördenmitgliedern innerhalb der Amtsdauer obliegt die Leitung der Beauftragung dem Pfarramt und den Kirchenvorsteherschaftsmitgliedern gemeinsam.</p> <p>3 Bei Beginn einer neuen Amtsdauer oder Amtsantritt von Mitgliedern des Kirchenrats innerhalb der Amtsdauer obliegt die Leitung der Beauftragung einem oder mehreren Dekanen oder Dekaninnen und dem Synodepräsidium gemeinsam.</p> <p>4 Bei Stellenantritt von kantonalkirchlichen Beauftragten obliegt die Leitung der Beauftragung dem Kirchenrat.</p>
	6 d Kindersegnung
5080 Bedeutung	Die Kindersegnung ist Zuspruch der heilvollen Gegenwart Gottes für das Kind. Das Zeichen der Handauflegung bekräftigt das Segenswort.
5081 Form	<p>1 Die Kindersegnung wird auf Wunsch der Eltern an ungetauften Kindern in der Regel in einem Gemeindegottesdienst vollzogen. Sie ersetzt nicht die Taufe.</p> <p>2 (gestrichen)</p>
5082 Elterngespräch	Der Pfarrer oder die Pfarrerin führt mit den Eltern ein Gespräch über die Bedeutung und die Gestaltung der Segnungsfeier.
	6 e Taufgedächtnis und Taufbestätigung
5083 Taufgedächtnis Bedeutung	<p>1 Das Taufgedächtnis erinnert die versammelte Gemeinde an die Verheissung und Verpflichtung der Taufe und macht diese den Getauften bewusst.</p> <p>2 Der Akt des Taufgedächtnisses kann mit einem Glaubensbekenntnis, der Erklärung der Verpflichtung zu einem christlichen Leben und einer symbolischen Handlung, die sich eindeutig von einer Taufhandlung unterscheiden muss, verbunden werden.</p>
5084 Taufgedächtnis Form	Die Feier des Taufgedächtnisses wird in einem Gottesdienst begangen.

5085 Taufbestätigung Bedeutung	1 Bei der Taufbestätigung werden einzelnen Kirchenmitgliedern die mit ihrer Taufe verbundenen Verheissungen bestätigt. 2 Das Kirchenmitglied kann seinen Glauben vor der Gemeinde bekennen und die mit der Taufe verbundene Verpflichtung zu einem christlichen Leben bekräftigen. Dies kann mit einer symbolischen Handlung, die sich eindeutig von einer Taufhandlung unterscheiden muss, verbunden werden.
5086 Taufbestätigung Form	Die Taufbestätigung erfolgt auf Wunsch eines Kirchenmitgliedes und findet nach einem vorbereitenden Gespräch mit dem Pfarrer oder der Pfarrerin in einem Gottesdienst statt.
	6 f Gottesdienstliche Handlungen und Segensfeiern bei weiteren Anlässen
5087 Feier bei bedeutenden lebens-geschichtlichen Ereignissen von Personen	1 Aus Anlass bedeutender lebensgeschichtlicher Ereignisse können auf Wunsch der Betroffenen gottesdienstliche Handlungen oder Segensfeiern durchgeführt werden. Ein Anspruch darauf besteht nicht. 2 Der Pfarrer oder die Pfarrerin informiert die Kirchenvorsteherschaft über die diesbezüglichen Wünsche, die an sie herangetragen werden, und begründet seine bzw. ihre Entscheidung. <u>Wenn die Feier öffentlichen Charakter hat, ist das Einverständnis der Kirchenvorsteherschaft erforderlich.</u>
5088 Feier bei bedeutenden Ereignissen im Leben von Kirchgemeinden	Aus Anlass bedeutender Ereignisse im Leben von Kirchgemeinden können besondere gottesdienstliche Handlungen und Segensfeiern vollzogen werden.
	7. Kind und Jugend
5089 Grundsatz	1 Die Verantwortung für die religiöse Erziehung von Kindern und Jugendlichen liegt bei den Eltern <u>oder den Sorgeberechtigten</u> . 2 Die Kirche unterstützt die Eltern oder die Sorgeberechtigten bei der mit der Taufe übernommenen Verpflichtung, die Kinder im christlichen Glauben zu erziehen. Sie bietet ihre diesbezüglichen Dienste auch Eltern oder den Sorgeberechtigten von ungetauften Kindern und Jugendlichen an. 3 Die Kirche fördert die Kinder und Jugendlichen auf dem Weg zu einem mündigen, verantwortungsvollen Christsein. Sie sollen den Glauben kennen lernen und in das kirchliche Leben hineinwachsen. In der kirchlichen Gemeinschaft sollen sie Begleitung, Lebenshilfe und Glaubensstärkung erfahren 4 Dazu erlässt die Synode eine Verordnung zu den drei Bereichen: a) Religions- und Konfirmationsunterricht b) Kirchliches Feiern mit Kindern und Jugendlichen c) Kirchliche Freizeitangebote
5090 Verantwortung	Die Kirchenvorsteherschaft erlässt im Rahmen der synodalen Verordnung eine <u>gemeindeeigene Regelung</u> und trägt die Verantwortung für die Umsetzung.
5091 Zusammenarbeit mit Eltern	Die Kirchenvorsteherschaft fördert <u>die Mitwirkung in der Gemeinde</u> , die Zusammenarbeit und Kontakte zwischen den Eltern und Mitarbeitenden in allen drei Bereichen.
5092 Zusammenarbeit mit Schulen und anderen Kirchen	Die Kirchenvorsteherschaft pflegt und fördert insbesondere im Bereich des Religionsunterrichts die Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der Schulen sowie den Verantwortlichen der katholischen Kirchgemeinden und allenfalls anderer Kirchen.
	7 a Religionsunterricht
5093 Grundsatz	1 Im Religionsunterricht lernen Kinder und Jugendliche die Botschaft <u>und den Gebrauch</u> der Bibel, wichtige Personen und Ereignisse der Kirchengeschichte sowie kirchliches Liedgut kennen. Sie beschäftigen sich mit Lebens- und Glaubensfragen und werden in die Bedeutung von Taufe und Abendmahl eingeführt. 2 Sowohl in der Primarschule als auch in der Sekundarstufe I wird Religionsunterricht erteilt.

5093 ^{bis} Religions- unterricht in der Schule	Der Kirchenrat und die Kirchenvorsteherschaft setzen sich für die Beibehaltung der Integration des kirchlichen Religionsunterrichts in der Schule ein.
5094 Organisation	1 Die Kirchenvorsteherschaft ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung des Religionsunterrichts für alle Schulstandorte in ihrem Einzugsgebiet. 2 <u>Der Kirchenrat unterstützt die Standortgemeinde bei der Organisation und Durchführung des Religionsunterrichts an in Privat-, an Sonder- und Sportschulen.</u>
5095 Anzahl Jahreslektionen	(gestrichen)
5096 Unterrichts- formen	1 Der Religionsunterricht wird in der Regel wöchentlich oder vierzehntäglich im Rahmen des Stundenplans der Schule erteilt. 2 Ein Teil des Religionsunterrichts kann in Blockunterricht, an Projekttagen und in Lagern erteilt werden. Diese Unterrichtsformen sind mit den Schulen, <u>den Organen der</u> beteiligten evangelischen Kirchgemeinden und ökumenischen Partnern abzusprechen.
5097 Besuch	Der Besuch des Religionsunterrichts ist für Kinder und Jugendliche, die der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau angehören, grundsätzlich obligatorisch.
5098 Disziplinarische Massnahmen	(gestrichen)
5099 Zulassung von Kindern, die nicht der Evangelischen Landeskirche angehören	1 Schüler oder Schülerinnen, die nicht der Evangelischen Landeskirche angehören, haben die Möglichkeit, mit Einverständnis der Eltern oder der Sorgeberechtigten den Religionsunterricht zu besuchen, sofern nicht die Kirchenvorsteherschaft auf Antrag der Lehrperson etwas anderes beschliesst. 2 (gestrichen)
5100 Leitung	Der Religionsunterricht ist auf allen Stufen von dazu ausgebildeten Lehrpersonen zu erteilen.
5101 Lehrplan	Der Religionsunterricht richtet sich inhaltlich nach dem vom Kirchenrat festgelegten Lehrplan.
5102 Lehrmittel	(gestrichen)
5102 ^{bis} Fachaufsicht	<u>In der Fachaufsicht wird die Kirchenvorsteherschaft von einer vom Kirchenrat bestimmten Fachstelle unterstützt.</u>
7 b Kirchliches Feiern mit Kindern und Jugendlichen	
5103 Grundsatz	1 Durch Feiern wird Kindern und Jugendlichen ein Zugang zum gottesdienstlichen Leben ermöglicht und Wesentliches aus dem christlichen Glauben vermittelt. 2 Die Teilnahme steht allen offen, <u>unabhängig von ihrer Kirchenzugehörigkeit.</u>
5104 Feiern für Kleinkinder	Für vorschulpflichtige Kinder bietet die Kirchgemeinde nach Möglichkeit Feiern an, zu denen Erwachsene die Kinder begleiten.
5105 Kinder- gottesdienst (Sonntagschule)	Für Kinder ab vier Jahren bietet die Kirchgemeinde nach Möglichkeit Kindergottesdienste an.
5106 Feiern und Anlässe für Jugendliche	Die Kirchgemeinde lädt Kinder und Jugendliche auf Mittel- und Sekundarstufe I zu altersgerechten Gottesdiensten und Anlässen ein.
5107 Generationen übergreifende Anlässe	Die Kirchgemeinde bietet regelmässig Generationen übergreifende Gottesdienste an.
5108 Teilnahme	(gestrichen)

5109 Leitung	1 Die Leitung von Feiern für Kleinkinder und von Kindergottesdiensten obliegt den von der Kirchenvorsteherschaft dazu beauftragten Personen, die die entsprechenden Voraussetzungen mitbringen. 2 Die Leitung der Feiern und Anlässe für Jugendliche obliegt Pfarrern, Pfarrern, Diakonen, Diakoninnen oder dafür Ausgebildeten, die von der Kirchenvorsteherschaft dazu beauftragt werden.
5110 Zeitliche Ansetzung	Die Kirchenvorsteherschaft regelt die zeitliche Ansetzung der Angebote. Sie sorgt dafür, dass über das ganze Jahr verteilt genügend und verschiedenartige Angebote bestehen. Davon soll ein angemessener Teil auf den Sonntag gelegt werden.
	7 c Konfirmationsjahr
5111 Grundsatz	Aufgabe und Ziel des Konfirmationsjahrs ist es, den Jugendlichen einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des christlichen Glaubens zu vermitteln, sie mit dem Leben der Kirchgemeinde und dem kirchlichen Liedgut vertraut zu machen, sie zum Glauben zu ermutigen sowie die Fähigkeit zu fördern, als Christen zu leben.
5112 Leitung	1 Die Erteilung des Unterrichts und die weitere Gestaltung des Konfirmationsjahrs ist Aufgabe des Pfarrers oder der Pfarrerin. 2 Auf Antrag der Kirchenvorsteherschaft kann der Kirchenrat auch andere Personen mit der Leitung beauftragen.
5113 Umfang	Der Konfirmationsunterricht umfasst mindestens 40 Lektionen. Mit dem Einverständnis der Kirchenvorsteherschaft kann der Unterricht mit einem Lager, Gemeinschaft fördernden Aktivitäten und anderen Veranstaltungen ergänzt werden.
5114 Voraussetzung	1 Voraussetzung für die Aufnahme ins Konfirmationsjahr ist die Erfüllung der von der <u>Kirchenvorsteherschaft</u> aufgrund der Verordnung Kirche, Kind und Jugend erlassenen Regelung. 2 Der Konfirmationsunterricht beginnt in der Regel im dritten Schuljahr der Sekundarstufe I. 3 Über Ausnahmen entscheidet die Kirchenvorsteherschaft auf Antrag des zuständigen Pfarramts.
5115 Beginn	(gestrichen)
5116 Zulassung zur Konfirmation	(gestrichen)
5117 Disziplinarische Massnahmen	Bei anhaltend und massiv störendem Verhalten kann die Kirchenvorsteherschaft nach mündlicher Kontaktaufnahme mit den Eltern und schriftlicher Mahnung einen Konfirmanden oder eine Konfirmandin um ein Jahr zurückstellen.
5118 Zuständigkeit	1 Der Konfirmationsunterricht wird beim zuständigen Pfarrer oder der zuständigen Pfarrerin der Kirchgemeinde des Wohnsitzes besucht. 2 Für Gesuche um Zuteilung zu einem andern Pfarrer oder einer andern Pfarrerin innerhalb der eigenen Gemeinde ist die Kirchenvorsteherschaft zuständig. 3 Eltern, die ihre Jugendlichen in einer andern Kirchgemeinde unterrichten bzw. konfirmieren lassen wollen, stellen ein begründetes Gesuch an die Kirchenvorsteherschaft der Gemeinde, in der der Unterricht oder die Konfirmation stattfinden sollen. Diese entscheidet im Einvernehmen mit dem Pfarramt, bei dem der Unterricht besucht oder die Konfirmation vorgenommen werden soll <u>und nach Rücksprache mit der Kirchenvorsteherschaft der Wohnsitzkirchgemeinde.</u>
5119 Elternbesuche	Im Konfirmationsjahr besucht der Pfarrer oder die Pfarrerin die Eltern der Konfirmanden und Konfirmandinnen.

	7 d Konfirmation
5120 Bedeutung	1 Bei der Konfirmation erhalten die Jugendlichen die Gelegenheit, zusammen mit der Gemeinde ihren Glauben zu bekennen und die mit der Taufe verbundene Einladung zu einem christlichen Leben zu bekräftigen. Ihnen wird das Ja Gottes bestätigt, das ihnen bei der Taufe zugesprochen worden ist. 2 Die Konfirmation beinhaltet Segen und Fürbitte für die Jugendlichen und bestätigt den Abschluss des kirchlichen Unterrichts sowie die Mitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche. 3 Den Konfirmanden und Konfirmandinnen wird ein Bibelwort persönlich zugesprochen.
5121 Konfirmations- spruch	(gestrichen)
5121 Form	Die Konfirmation findet nach empfangenem Unterricht vor versammelter Gemeinde in einem Gottesdienst statt.
5122 Zulassung zur Konfirmation	Der regelmässige Besuch des Konfirmationsunterrichts sowie der weiteren Aktivitäten und Veranstaltungen und der Gottesdienste im Rahmen der gemeindeeigenen Regelung sind Voraussetzung für die Konfirmation.
5123 Urkunde	Die vollzogene Konfirmation wird den Konfirmierten mit einer Urkunde bestätigt.
5124 Zeitliche Ansetzung	Die Konfirmation findet an einem von der Kirchenvorsteherschaft festgelegten Sonn- oder Feiertag statt, frühestens am 4. Sonntag nach Ostern und spätestens am Sonntag Trinitatis.
	7 e Kirchliche Freizeitangebote
5125 Bedeutung	Kirchliche Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche fördern die soziale Kompetenz und das Erlebnis in der Gemeinschaft und bieten Gelegenheit, im christlichen Glauben zu wachsen.
5126 Angebot	1 Die Kirchgemeinde fördert und unterstützt geeignete kirchliche Freizeitangebote und -projekte für Kinder und Jugendliche auf allen Altersstufen. 2 Die Verantwortlichen pflegen die regionale Zusammenarbeit und den Kontakt mit den entsprechenden Jugendverbänden. 3 Die Kirchgemeinde kann Angebote offener Jugendarbeit der Schulgemeinde, der Politischen Gemeinde oder anderer Institutionen mittragen und unterstützen.
5127 Leitung	1 Mit Leitungsaufgaben werden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen betraut, die welche die entsprechenden Voraussetzungen mitbringen. 2 Die Kirchgemeinde fördert die freiwillige Mitarbeit junger Erwachsener.
	8. Seelsorge
5128 Bedeutung	Seelsorge ist Lebens- und Glaubenshilfe in der Begegnung von Mensch zu Mensch aufgrund des Evangeliums von Jesus Christus und ist grundsätzlich allen Gemeindegliedern aufgetragen.
5129 Auftrag und Form	1 Die Kirchenvorsteherschaft sorgt dafür, dass besonders Menschen, welche sich in seelischer oder leiblicher Notlage befinden, seelsorglich begleitet werden, auch in den Heimen, Spitälern <u>und Gefängnissen</u> . 2 Seelsorge geschieht durch Wahrnehmung, Zuwendung, Mitfühlen, Zuspruch, Vergebung, im Trösten oder Ermahnen und in der Unterstützung beim Suchen von gangbaren Wegen in die Zukunft. Dies kann mit Schriftlesung, Gebet, Abendmahl und Segen verbunden sein.
5130 Seelsorgedienst	1 Seelsorge ist ein wesentlicher Auftrag des Pfarrers oder der Pfarrerin sowie, je nach Pflichtenheft, des Diakons oder der Diakonin oder allfälliger weiterer Mitarbeitender im sozialdiakonischen Dienst. 2 In der Seelsorge kann, mit Zustimmung der Kirchenvorsteherschaft, der Pfarrer oder die Pfarrerin dazu ausgebildete Gemeindeglieder als Seelsorgebeauftragte einsetzen. Er oder sie ist für deren Begleitung zuständig.

5131 Schweigepflicht	<p>1 Seelsorgliches Handeln verpflichtet zu Verschwiegenheit.</p> <p>2 Pfarrer, Pfarrerinnen, Diakone und Diakoninnen wahren Geheimnisse, die ihnen um ihres Berufes willen anvertraut werden oder die sie in dessen Ausübung wahrnehmen. Werden sie von anderen Personen unterstützt, so unterstehen diese der gleichen Geheimhaltungspflicht.</p> <p>3 Die zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichteten Personen dürfen solche Geheimnisse nur mit <u>schriftlicher</u> Bewilligung der anvertrauenden Person oder des Kirchenrats offenlegen. Dieser kann die Zustimmung erteilen, wenn überwiegende kirchliche, öffentliche oder private Interessen dies gebieten.</p>
5132 Respekt und Grenzen	<p>1 Alle in der Seelsorge Tätigen wahren die für den freien und unbefangenen Umgang nötige Distanz zu den begleiteten Menschen.</p> <p>2 Sie tragen ihren eigenen fachlichen und menschlichen Grenzen Rechnung und helfen, soweit angezeigt, den begleiteten Menschen bei der Suche nach einer geeigneten Fachperson.</p>
5133 Seelsorge- beauftragte	(gestrichen)
5134 Besuchsdienst	(gestrichen)
5135 Weiterbildung und Sendung	(gestrichen)
	9. Diakonie, Mission, Ökumene, Entwicklungszusammenarbeit und Bewahrung der Schöpfung
	9 a Diakonie
5136 Bedeutung	<p>1 Diakonie ist der Auftrag aus dem Evangelium an die christliche Gemeinde, sich für jene einzusetzen, <u>die sich in schwierigen Lebenslagen befinden</u> und dauernd oder vorübergehend Hilfe, Begleitung oder Trost brauchen.</p> <p>2 Das diakonische Handeln orientiert sich an Botschaft, Leben und Handeln von Jesus Christus <u>und der neutestamentlichen Gemeinde</u>.</p>
5137 Auftrag	<p>1 Alle Gemeindeglieder sind aufgerufen zum diakonischen Handeln aufgerufen.</p> <p>2 <u>Die Angebote der Diakonie sind offen für alle Menschen, unabhängig von Herkunft, Biographie, Konfession und Religion.</u></p> <p>3 (gestrichen)</p>
5137 ^{bis} Stellen	<p>1 Zur Umsetzung des diakonischen Auftrags kann die Kirchgemeinde <u>beim Kirchenrat</u> die Schaffung von Diakonatsstellen beantragen.</p> <p>2 Die Kirchgemeinde Sie kann selbst Stellen für entsprechend ausgebildete Mitarbeitende im sozialdiakonischen Dienst schaffen.</p>
5138 Gruppen	Zur Förderung von diakonischem Handeln in der Gemeinde können Gruppen gebildet werden, namentlich Gruppen für den Besuchsdienst und für Fahrdienste sowie Schicksals- gruppen und Selbsthilfegruppen.
5139 Zusammenarbeit	<p>1 Die Kirchenvorsteherschaft fördert und unterstützt diakonische und soziale Dienste und Werke.</p> <p>2 Dazu kann sie mit anderen Institutionen zusammenarbeiten und sich am Aufbau regionaler Projekte beteiligen.</p>
5139 Arbeitsbereiche	(gestrichen)
	9 b Mission, Ökumene und Entwicklungszusammenarbeit
5140 Bedeutung	<p>1 Mission gehört zum Wesen und Auftrag der Gemeinde Jesu Christi. Sie ist Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat sowie Einladung zur Nachfolge Jesu Christi. Dies geschieht innerhalb der Kirche sowie darüber hinaus. Alle Mission erfolgt in Respekt gegenüber christlichen Partnern sowie anderen Religionen und Kulturen.</p> <p>2 Ökumene ist das Bestreben, <u>ein gemeinsames Verständnis des Glaubens und</u> die Solidarität unter Christen und christlichen Kirchen weltweit zu fördern.</p> <p>3 Entwicklungszusammenarbeit ist weltweites diakonisches Engagement. Sie umfasst insbesondere partnerschaftliche Hilfe zur Selbsthilfe.</p>

5141 Auftrag und Form	1 Die Kirchenvorsteherschaft nimmt die Anliegen der Mission, der Ökumene und der Entwicklungszusammenarbeit wahr. 2 Sie sensibilisiert für die grenzüberschreitende Dimension des christlichen Glaubens und für entwicklungspolitische Fragen. 3 Sie sucht nach Wegen, auch mit Menschen, die der Kirche fern stehen, im Gespräch zu sein und ihnen das Evangelium zu bezeugen, und motiviert die Mitglieder der Gemeinde, dies ebenfalls zu tun. 4 (gestrichen)
5142 Zusammenarbeit	Wo es der Erfüllung dieses Auftrags dient, arbeiten die Kirchenvorsteherschaft und der Kirchenrat mit anderen Kirchen und Missionen sowie mit geeigneten kirchlichen und nicht-kirchlichen Institutionen, Werken und Gemeinschaften zusammen.
5143 Anwendung im innerkirchlichen Bereich	Wo bei kirchlichen Entscheidungen Anliegen der weltweiten Gerechtigkeit betroffen sind, tragen die Verantwortlichen diesen Rechnung.
5144 Bezug zum Kirchenjahr	Landeskirche und Kirchgemeinde nehmen während des ganzen Kirchenjahrs, namentlich jedoch in der Advents- und Passionszeit, Anliegen der Mission und der Entwicklungszusammenarbeit auf.
	9 c Bewahrung der Schöpfung
5145 Bedeutung und Auftrag	Der Glaube an Gott den Schöpfer lädt zur Freude an der Schöpfung und zum Lob des Schöpfers ein und verpflichtet zu einer nachhaltigen Nutzung der Ressourcen, zu einem sorgsamem Umgang mit den Mitgeschöpfen und zum Engagement für die Bewahrung der Lebensgrundlagen.
5146 Anwendung im innerkirchlichen Bereich	Wo bei kirchlichen Entscheidungen Anliegen der Bewahrung der Schöpfung betroffen sind, tragen die Verantwortlichen diesen Rechnung, namentlich bei Fragen der Energienutzung im Blick auf den Betrieb von kirchlichen Gebäuden.
5147 Bezug zum Kirchenjahr	Landeskirche und Kirchgemeinde nehmen während des ganzen Kirchenjahrs, namentlich jedoch in der ökumenischen Schöpfungszeit im Herbst, Anliegen des Schöpfungslobs und der Bewahrung der Schöpfung auf.
	10. Erwachsenenbildung und Kultur, Bauten
	10a Erwachsenenbildung und Kultur
5148 Bedeutung	Landeskirche und Kirchgemeinden ermöglichen ihren erwachsenen Mitgliedern sowie weiteren Kreisen der Bevölkerung, den christlichen Glauben und die vom Christentum geprägte Kultur vertieft kennen und verstehen zu lernen.
5149 Form	Kirchliche Erwachsenenbildung orientiert sich am christlichen Gottes-, Menschen- und Gesellschaftsbild. Sie nimmt erwachsene Menschen ganzheitlich mit ihrem je eigenen Lebens- und Erfahrungshintergrund wahr.
5150 Auftrag	1 Landeskirche und Kirchgemeinden führen Veranstaltungen und Kurse für Erwachsene durch, die eine Vertiefung ihres Glaubens, Verständnis für Geschichte, Gegenwart und Zukunft der Kirche sowie eine Auseinandersetzung mit aktuellen Zeitfragen und Herausforderungen ermöglichen. 2 (gestrichen)
5151 Musik	Die Kirchenvorsteherschaft fördert die <u>Musik als wesentlichen Ausdruck christlichen Glaubens und Lebens</u> , insbesondere Instrumental-, Chor- und solistische Musik unterschiedlicher Stilrichtungen
5152 Bildende und gesellige Veranstaltungen	Die Kirchgemeinde bietet Generationen spezifische und übergreifende generationenspezifische und generationenübergreifende Veranstaltungen an und fördert diesbezügliche Eigeninitiativen.
5153 Interreligiöser Dialog	Landeskirche und Kirchgemeinden fördern ihre Mitglieder im Hinblick auf den interreligiösen Dialog.

	10 b Bauten
5154 Verantwortlichkeit	1 Die Kirchenvorsteherschaft nimmt die Verantwortung beim Unterhalt und insbesondere bei der Erhaltung wertvoller Bausubstanz von Kirchen und andern Gebäuden im Besitz der Kirchgemeinde wahr. 2 Sie berücksichtigt bei Renovationen, Neubauten und Ergänzungsbauten liturgische, ökologische, praktische, ästhetische, denkmalpflegerische <u>und finanzielle</u> Gesichtspunkte. 3 Sie ermöglicht den Zugang und die Teilhabe an den Gottesdiensten und Veranstaltungen auch für Menschen mit Behinderung.
5154 ^{bis} Zugang ausserhalb von Gottesdiensten und Veranstaltungen	<u>1 Die Kirchenvorsteherschaft ermöglicht durch grosszügig gewährten Zugang auch ausserhalb der Gottesdienstzeiten und Veranstaltungen das persönliche Erleben der Stille und Besinnung sowie das Kennenlernen der im Kirchenbau erkennbaren Glaubensverkündigung und Kulturgeschichte.</u> <u>2 Die Kirchenvorsteherschaft trifft geeignete Massnahmen, dass der Charakter der Kirchen als Orte der Stille und Andacht gewahrt bleibt.</u>
5155 Benutzung kirchlicher Räumlichkeiten	1 Kirchliche Anlässe haben bei der Benutzung der Räumlichkeiten Vorrang. 2 Die Kirchenvorsteherschaft entscheidet, inwiefern Räumlichkeiten der Kirchgemeinde für Anlässe zur Verfügung gestellt werden, welche nicht von der Kirchgemeinde verantwortet werden. Die Ziele der Anlässe und der betreffenden Trägerschaften dürfen den Zielen der Evangelischen Landeskirche nicht zuwiderlaufen. 3 Wird die Kirche zur Verfügung gestellt, ist dem Charakter des Raums Rechnung zu tragen. 4 Die Kirchenvorsteherschaft kann ein Reglement für die Nutzung ihrer Räumlichkeiten durch Dritte erlassen.
	11. Öffentlichkeitsarbeit
5156 Bedeutung	Die Landeskirche und die Kirchgemeinden pflegen die Öffentlichkeitsarbeit und machen ihr Wirken und das Evangelium auch auf diese Weise bekannt.
5157 Form	Kirchenrat und Kirchenvorsteherschaften sorgen für sachgemässe und rechtzeitige Information gegen innen und aussen.
5158 Vertretung in der Öffentlichkeit	1 Der Kirchenrat vertritt die Landeskirche in der Öffentlichkeit. Er kann zu wichtigen Fragen durch öffentliche Erklärungen Stellung nehmen. 2 Die Kirchenvorsteherschaft vertritt die Kirchgemeinde in der Öffentlichkeit.
5159 Stellungnahmen	Wo sich kirchliche Amtspersonen im Namen der Kirche zu gesellschaftlichen und politischen Themen äussern, sind sie gehalten, sachkompetent und spezifisch biblisch-kirchlich zu argumentieren.
5160 Erscheinungsbild	Der Kirchenrat legt die Rahmenbedingungen für einen einheitlichen Auftritt von Landeskirche und Kirchgemeinden fest.
5161 Publikation	1 Das offizielle Publikationsorgan der Landeskirche ist das Amtsblatt des Kantons Thurgau. 2 Die Landeskirche kann sich an der Herausgabe von kirchlichen Zeitungen beteiligen oder solche selber produzieren. Zuständig für einen solchen Entscheid ist die Synode. 3 Der Kirchenrat kann mit der Trägerschaft des Kirchenboten eine Zusammenarbeit vereinbaren. 4 Die Landeskirche sorgt für die Präsenz in den elektronischen Medien, in Radio und Fernsehen.
	12. Verschiedenes
	12 a Registerführung
5162 Registerführung	Alle im Einzugsgebiet einer Kirchgemeinde vollzogenen Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Bestattungen sind vom Pfarramt mit den erforderlichen Personalien in deren Register einzutragen.
	12 b Amtsübergabe
5163 Amtsübergabe	1 Anlässlich von Amtsübergaben bei Wechseln im Pfarramt, Präsidium oder Pfliegeramt wird ein Protokoll erstellt und im Archiv abgelegt. 2 Amtsübergaben bei Pfarrwechseln finden in Anwesenheit einer Vertretung des Kirchenrats statt, die auch das Protokoll mitunterzeichnet.

	12 c Archiv
5164 Archiv- verwaltung	1 Die Kirchenvorsteherschaft bewahrt Register, Urkunden, Protokolle, Verträge und andere wichtige Akten sowie Tauf- und Abendmahlsgeschirr, das nicht im Gebrauch steht, in einem gesicherten Archiv auf. 2 Akten der Aufsichts- und Pfarrwahlkommission sind im Archiv separat und unter Verschluss aufzubewahren. Zugriff hat das Präsidium <u>und das Aktuariat</u> .
5165 Archivordnung	1 Der Kirchenrat erlässt eine Verordnung über die Register- <u>und Aktenführung</u> , Amtsübergabe und Archivverwaltung. 2 Der Kirchenrat prüft die Führung des Archivs im Rahmen von Visitationen und Amtsübergaben.
	12 d Amtsgeheimnis und Datenschutz
5166 Amtsgeheimnis	1 Mitglieder der Behörden und Kommissionen sowie Mitarbeitende der Kirchgemeinden und der Landeskirche sind verpflichtet, in Amts- und Dienstsachen die Verschwiegenheit zu beachten, und zwar auch nach Beendigung des Amts- oder Dienstverhältnisses. 2 Zuständig zur Entbindung vom Amtsgeheimnis ist in allen Fällen der Kirchenrat.
5167 Datenschutz	1 Die Erfassung und die Bearbeitung von Personendaten richten sich nach dem kantonalen Datenschutzgesetz. 2 Kirchenvorsteherschaften, Pfarrämter und Kirchenrat sind befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgabe Daten untereinander auszutauschen.
	12 e Glockenläuten
5168 Glockengeläute am Vorabend	Jeder Sonn- und Feiertag wird am Vorabend durch Glockengeläute angekündigt.
5169 Läuteordnung	Die Kirchgemeinde entscheidet über die Läuteordnung, die das liturgische Läuten bei Gottesdiensten, zur Anzeige von Betzeiten sowie den Stundenschlag regelt.
5170 Ausser- ordentliches Glockenläuten	Aus ausserordentlichem Anlass kann die Kirchenvorsteherschaft für die Kirchen im Gebiet der Kirchgemeinde und der Kirchenrat für die Kirchen im Gebiet der Landeskirche das Läuten der Glocken anordnen.
	12 f Schlussbestimmungen
5170 ^{bis} <u>Innovations- bemühungen</u>	<u>Die Evangelische Landeskirche des Kantons Thurgau fördert Innovationsbemühungen durch Impulse, Begleitung, Austausch und finanzielle Beiträge.</u>
5171 Übergang	Wo kantonales oder kommunales landeskirchliches Recht den Bestimmungen dieser Kirchenordnung widerspricht, ist dieses binnen-innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab Inkrafttreten der Kirchenordnung anzupassen.
5172 Inkraftsetzung	Diese Kirchenordnung tritt auf einen durch den Kirchenrat festzulegenden Zeitpunkt in Kraft.